

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2004

Nr. 2004/2047

EG Witterswil: Neues Baureglement / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Witterswil unterbreitet das von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2004 beschlossene neue Baureglement zur Genehmigung.

Das neue Reglement ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Einzig zu korrigieren sind Art. 5 "Die Baukommission kann.... ", weil nach PBG nicht der Gemeinderat sondern die Baukommission zuständig ist sowie die Art. 11, 15 Abs. 1 und 3, 17 und 18. Hier muss es überall heissen "Baukommission" und nicht Baubehörde (vgl. Art. 2 Abs. 1 neues BR).

Weitere Bemerkungen sind nicht anzubringen, so dass das neue Baureglement genehmigt werden kann.

2. Beschluss

2.1 Das neue Baureglement wird unter den in den Erwägungen angebrachten Korrekturen genehmigt.

2.2 Die Gemeinde Witterswil wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch 3 im Sinne der Erwägungen korrigierte und von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber originalunterzeichnete Exemplare des neuen Baureglementes bis 30. November 2004 zuzustellen.

2.3 Die Einwohnergemeinde Witterswil hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 373.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Witterswil, 4108 Witterswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	350.--	(KA 431032/A 80616)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)

Fr. 373.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung, mit 1 neuen Baureglement (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Witterswil, 4108 Witterswil, mit 1 neuen Baureglement (später)

Einwohnergemeinde Witterswil, 4108 Witterswil, mit 1 neuen Baureglement (später) (mit Rechnung)

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: "Einwohnergemeinde Witterswil: Das neue Baureglement wird unter Vorbehalt genehmigt.")